



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe November 2022

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 4 U 66/21** **Urteil vom 18.08.2022**  
Einbauküche, Hersteller, Modellreihe
- 2. 4 U 71/21** **Hinweisbeschluss vom 05.09.2022**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 08.09.2022**  
Energieeffizienzklassen, Spektrum der Energieeffizienzklassen
- 3. 4 U 81/21** **Urteil vom 11.08.2022**  
HCVO, gesundheitsbezogene Angaben, Immunsystem, Körperfunktion
- 4. 10 U 52/20** **Urteil vom 21.09.2021**  
Bankvollmacht, bestimmungsgemäße Ausführung des Auftrags
- 5. 11 U 126/21** **Urteil vom 02.09.2022**  
Ehrschutz, Unterlassen, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Meinungsfreiheit, Äußerungen im Prozess, Datenschutzgrundverordnung
- 6. 11 U 184/21** **Hinweisbeschluss vom 11.08.2022**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 07.09.2022**  
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Parken, Baumstumpf, Trennstreifen

7. **11 U 185/21** **Urteil vom 02.09.2022**  
Amtshaftung, Überschwemmung, Regenwasserkanalisation, Rohrleitung, Einlaufgitter
8. **11 U 192/21** **Urteil vom 23.09.2022**  
Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, Pflichtversicherungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Ausgleich von Härten, bestandskräftige Leistungsbescheide
9. **11 U 197/21** **Urteil vom 10.08.2022**  
Kindergeld, Einkommen, Anrechnung, Hilfe zum Lebensunterhalt
10. **10 W 2/20** **Beschluss vom 24.03.2021**  
Abfindungsanspruch, Auskunft
11. **10 W 27/20** **Beschluss vom 08.12.2021**  
Nachweis der wirksamen Errichtung eines Ehegattentestaments und dessen gemeinsamer Widerruf
12. **10 W 76/20** **Beschluss vom 16.11.2021**  
Hof i.S.d. § 1 HöfeO, gemischter Betrieb, Doppelbetrieb, Nebenbetrieb
13. **10 W 87/20** **Beschluss vom 15.10.2021**  
Wegfall der Hofeigenschaft, schrittweise Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung
14. **10 W 49/21** **Beschluss vom 20.08.2021**  
Erbschaft, Ausschlagung, Genehmigung des Familiengerichts, Kostenentscheidung
15. **10 W 54/21** **Beschluss vom 07.10.2021**  
Kostenentscheidung, sofortige Beschwerde, Kostenerstattungsanspruch des Nebenintervenienten, streitgenössische Nebenintervention
16. **10 W 71/21** **Beschluss vom 27.07.2021**  
Stufenklage, Auskunftsstufe, Termingebühr
17. **10 W 109/21** **Beschluss vom 18.03.2022**  
Grundsatz der Meistbegünstigung, Einziehung eines Hoffolgezeugnisses, Wegfall der Hofeigenschaft
18. **10 W 125/21** **Beschluss vom 04.11.2021**  
Anfechtung der Erbschaftsannahme, relevanter Rechtsfolgeirrtum, Irrtum über steuerliche Gestaltung der Annahme der Erbschaft
19. **18 W 20/22** **Beschluss vom 13.10.2022**  
Höhe des Vorschusses für eine Ersatzvornahme
20. **18 W 24/22** **Beschluss vom 11.08.2022**  
Wertfestsetzung eines gerichtlichen Vergleichs

## Familiensenate

1. **4 UF 75/21**                      **Beschluss vom 04.10.2022**  
Scheinbeschluss, Nichtbeschluss, Rubrumsfehler, fehlendes Rubrum
2. **13 UF 17/22**                    **Beschluss vom 02.09.2022**  
Versorgungsausgleich, Halbteilungsgrundsatz, keine Teilung geringfügiger Anteile, Zusammenrechnung mehrerer nicht auszugleichender Anrechte
3. **1 WF 65/22**                      **Beschluss vom 29.09.2022**  
Gegenvorstellung, Rechtskraft der Beschwerdeentscheidung, Abänderungsbefugnis

## Strafsenate

1. **5 RVs 60/22**                      **Urteil vom 27.09.2022**  
sexueller Missbrauch, Behandlungsverhältnis, erforderliche Feststellungen, Missbrauch, Vertrauensposition, Autoritäts- und Vertrauensstellung, Liebesbeziehung
2. **5 RVs 81/22**                      **Beschluss vom 20.09.2022**  
Revision, Angriffsziel, Begründung, Antrag, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel
3. **5 Ws 243/22**                      **Beschluss vom 15.09.2022**  
Untersuchungshaft, Wiederholungsgefahr, Beschleunigung, Verfahrensverzögerung, Terminierung

## Zivilsenate

- zu 1. **4 U 66/21**                      **Urteil vom 18.08.2022**  
**Einbauküche, Hersteller, Modellreihe**

Wettbewerbsverstoß: Fehlen einer zur Identifizierung der angebotenen Küchenmöbel geeigneten Hersteller- und/oder Modellreihenbezeichnung in einer Werbung für eine Einbauküche (Fortführung von OLG Hamm, Urteil vom 7. März 2019 – 4 U 120/18 –).

- zu 2. **4 U 71/21**                      **Hinweisbeschluss vom 05.09.2022**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 08.09.2022**  
**Energieeffizienzklassen, Spektrum der Energieeffizienzklassen**

Unmittelbar aus Art. 6 Unterabsatz 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1369 ergibt sich für Lieferanten oder Händler energieverbrauchskennzeichnungsrelevanter Produkte keine Verpflichtung, in ihrer Werbung auf die Energieeffizienzklasse und

das Spektrum der Energieeffizienzklassen hinzuweisen; die genannte Norm steht vielmehr unter dem Vorbehalt einer Konkretisierung durch einen delegierten Rechtsakt (Festhaltung an OLG Hamm, Urteil v. 3. Februar 2022 – 4 U 89/20 –).

**zu 3. 4 U 81/21 Urteil vom 11.08.2022  
HCVO, gesundheitsbezogene Angaben, Immunsystem, Körperfunktion**

1.

Die Werbung auf einer Internetseite mit der Überschrift „Volle Power für Ihr Immunsystem“ enthält (gesundheitsbezogene) Angaben für Lebensmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 HCVO, wenn im unmittelbaren Zusammenhang konkrete Produkte bildlich dargestellt werden.

2.

Eine solche Werbung enthält zugleich gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO, weil mit der Bezugnahme auf die konkret beworbenen Produkte ein Zusammenhang zwischen der Einnahme der Produkte und der Gesundheit suggeriert wird.

3.

Die Werbeaussage zielt insoweit auf eine der Fallgruppen der Art. 14 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 HCVO, nämlich Art. 13 Abs. 1 lit. A) HCVO. Dazu gehören insbesondere das Wachstum, die Entwicklung und sämtliche sonstigen Körperfunktionen, wozu auch die Funktion des körpereigenen Immunsystems gehört.

4.

Hiervon geht auch der Verordnungsgeber der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 aus, der Angaben über „die normale Funktion des Immunsystems“ zu den gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der HCVO rechnet. Nichts Anderes kann für die – lediglich etwas „reißerischer“ formulierte und zudem grafisch verdeutlichte – Aussage über „Volle Power für Ihr Immunsystem“ gelten.

5.

Solche Aussagen verstoßen gegen Art. 10 Abs. 1 HCVO, weil die in der beanstandeten Werbung enthaltenen Angaben nicht mit zugelassenen Angaben inhaltsgleich sind. Denn sie lassen nicht erkennen, auf welchen der in der Liste der zugelassenen Angaben aufgeführten Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien die behauptete Wirkung der „Vollen Power für Ihr Immunsystem“ beruht.

**zu 4. 10 U 52/20 Urteil vom 21.09.2021  
Bankvollmacht, bestimmungsgemäße Ausführung des Auftrages**

Für die bestimmungsgemäße Ausführung eines Auftrages ist der Beauftragte darlegungs- und beweisbelastet.

**zu 5. 11 U 126/21 Urteil vom 02.09.2022  
Ehrschutz, Unterlassen, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Meinungsfreiheit, Äußerungen im Prozess, Datenschutzgrundverordnung**

Das Unterlassen von Äußerungen, die zur Rechtsverfolgung in einem Prozess erfolgt sind, kann nicht (mittels einer Klageerweiterung) in dem noch anhängigen Prozess verlangt werden. Eine mit der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung begründete Unter-









Hat ein Erblasser durch letztwillige Verfügung einen Hoferben eingesetzt und kann dieser die Hofnachfolge deshalb nicht antreten, weil die Hofeigenschaft im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls bereits entfallen war, dann ist diese Verfügung in der Regel dahingehend auszulegen, dass der Bedachte die Besitzung unabhängig von ihrer höferechtlichen Einordnung erhalten soll. Selbst wenn die landwirtschaftliche Besitzung der wesentliche Vermögensgegenstand des Erblassers ist, kommt aber eine Alleinerbschaft des Hoferben gem. § 2087 BGB nicht in Betracht, wenn die Auslegung des Testaments einen anderslautenden Willen des Erblassers ergibt.

**zu 18. 10 W 125/21                      Beschluss vom 04.11.2021**  
**Anfechtung der Erbschaftsannahme, relevanter Rechtsfolgeirrtum, Irrtum über steuerliche Gestaltung der Annahme der Erbschaft**

Zwar kann ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1., 1. Alt. BGB auch darin gesehen werden, dass der Erklärende über Rechtsfolgen seiner Willenserklärung irrt, weil das Rechtsgeschäft nicht nur die von ihm erstrebten Rechtswirkungen erzeugt, sondern solche, die sich davon unterscheiden. Ein derartiger Rechtsirrtum berechtigt jedoch nur dann zur Anfechtung, wenn das vorgenommene Rechtsgeschäft wesentlich andere als die beabsichtigten Wirkungen erzeugt. Dagegen ist der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher oder mittelbarer Rechtswirkungen, die zu den gewollten und eingetretenen Rechtsfolgen hinzutreten, kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung mehr, sondern ein unbeachtlicher Motivirrtum.

Derjenige, der bei der Annahme einer Erbschaft über die Höhe des zu seinen Gunsten greifenden Steuerfreibetrages irrt, befindet sich nicht in einem Irrtum über den Eintritt wesentlich anderer Rechtsfolgen, sondern nur über die Höhe der ihn treffenden Erbschaftssteuer als einer mittelbaren Rechtswirkung. Der Irrtum darüber, dass es steuerlich günstiger gewesen wäre, die Erbschaft nach dem Bruder auszuschlagen, damit diese der gemeinsamen Mutter zufällt, um nach deren künftigen Tod als deren Alleinerbe deutlich höhere Steuerfreibeträge in Anspruch nehmen zu können, stellt als Irrtum über die günstigste steuerliche Gestaltung der Annahme der Erbschaft keinen zur Anfechtung der Erbschaftsannahme berechtigenden relevanten Rechtsfolgeirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB dar.

**zu 19. 18 W 20/22                      Beschluss vom 13.10.2022**  
**Höhe des Vorschusses für eine Ersatzvornahme**

Bei der Ermessensentscheidung über die Höhe des Vorschusses für eine Ersatzvornahme gem. § 887 Abs. 2 ZPO ist im Hinblick auf die Regelung in §§ 788 Abs. 1 S. 1, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, wonach nur die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung ersatzfähig sind, auch den Interessen des Schuldners an einer sparsamen Verfahrensweise Rechnung zu tragen (wie OLG Dresden, Beschluss vom 13.5.2020, Az. 8 W 277/20, BeckRS 2020, 12055).

**zu 20. 18 W 24/22                      Beschluss vom 11.08.2022**  
**Wertfestsetzung eines gerichtlichen Vergleichs**

Für die Wertfestsetzung für einen gerichtlichen Vergleich kommt es darauf an, über welchen Anspruch in welcher Höhe die Parteien (oder die Parteien und Dritte) außergerichtlich gestritten haben bzw. über welchen Anspruch ein Streit der



Dagegen hat die Antragsgegnerin sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung, sie werde die rückständigen Raten zahlen.

Nachdem weiterhin kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, hat das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

Der erkennende Senat hat der Antragsgegnerin eine Nachfrist eingeräumt und nach fruchtlosem Ablauf die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die nunmehrige Gegenvorstellung der Antragsgegnerin an den Senat mit der Begründung, die rückständigen Raten seien bereits vor dem Nichtabhilfebeschluss bei der Gerichtskasse eingezahlt worden, jedoch anschließend zurückerstattet worden, weil die Zahlung mangels Angabe eines Kassenzeichens nicht habe zugeordnet werden können. Anschließend sei der Rückstandsbetrag erneut überwiesen worden; ein Beleg werde nachgereicht.

Die Gegenvorstellung hat keinen Erfolg.

## Strafsenate

**zu 1. 5 RVs 60/22                      Urteil vom 27.09.2022**  
**sexueller Missbrauch, Behandlungsverhältnis, erforderliche Feststellungen, Missbrauch, Vertrauensposition, Autoritäts- und Vertrauensstellung, Liebesbeziehung**

1.

Auch wenn die Patientin oder der Patient mit den sexuellen Handlungen im Rahmen des Behandlungsverhältnisses ausdrücklich einverstanden ist, versteht es sich in den meisten Fällen von selbst, dass ein Arzt, der sexuelle Handlungen an einer Patientin oder einem Patienten im Rahmen eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses vornimmt, dieses besondere Verhältnis i. S. v. § 173c StGB missbraucht. An einem Missbrauch fehlt es hingegen ausnahmsweise dann, wenn der Täter im konkreten Fall nicht eine aufgrund des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bestehende Autoritäts- oder Vertrauensstellung gegenüber dem Opfer zur Vornahme der sexuellen Handlung ausgenutzt hat.

2.

Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der den jeweiligen Einzelfall kennzeichnenden Umstände festzustellen. Wesentlicher Maßstab ist, ob sich Art und Patient/Patientin auf „Augenhöhe“ begegnet sind. Hierzu ist ggf. eine umfassende Darstellung der Kommunikation und der Beziehung der Beteiligten innerhalb und außerhalb von Behandlungsvorgängen, der Initiative zu sexuellen Handlungen und der Hintergründe der Fortsetzung der Behandlung nachdem es zu ersten sexuellen Handlungen gekommen ist, erforderlich.

**zu 2. 5 RVs 81/22                      Beschluss vom 20.09.2022**  
**Revision, Angriffsziel, Begründung, Antrag, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel**

Richtet sich eine Revision gegen ein jugendrichterliches Urteil, welches allein Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel enthält, so kann bei einem vor dem Tatrichter geständigen Angeklagten eine Umgehung von § 55 Abs. 1 S. 1 JGG vorliegen, wenn in der Revisionsbegründung zwar ausdrücklich der Schuldspruch

(ohne nähere Begründung) angegriffen wird, die weiteren Ausführungen in der Revisionsbegründung aber zeigen, dass lediglich der Rechtsfolgenausspruch beanstandet wird.

**zu 3. 5 Ws 243/22                      Beschluss vom 15.09.2022**  
**Untersuchungshaft, Wiederholungsgefahr, Beschleunigung, Verfahrensverzögerung, Terminierung**

1.

zur gebotenen Zahl und Dichte von gerichtlichen Terminvorschlägen für eine anstehende Hauptverhandlung in einer Haftsache mit mehreren Angeklagten, in der bereits eine erste Abstimmung von gemeinsamen freien Terminen der Verteidiger gescheitert war

2.

Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare justizseitige Verzögerungen verursacht ist. Eine Verursachung durch vermeidbare Verzögerungen liegt indes dann nicht vor, wenn die Verzögerung auch dann – durch nicht justizseitig verursachte Umstände - eingetreten wäre, wenn das Gericht das Verfahren hinreichend gefördert hätte.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)